Wien, Donnerstag, den 11. September 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Militärtaxgesetz.

(Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70.)

Nicht selten wird wider die moderne Gesetzgebung der Anwurf der Flüchtigkeit erhoben. Mag nun dieser Anwurf oft der Berechtigung entbehren — läugnen läßt es sich gleichwohl nicht, daß nicht wenige unserer neueren Gesetze in der gleichen Formulirung wahrscheinlich nicht zu Gesetzen worden wären, hätte man bei Verfassung der Entwürfe an die Durchführung, resp. Durchführbarkeit mehr Bedacht genommen und hätte man in der verfassungsmäßigen Behandlung derselben jene sich übereilende Hast vermieden, welche so unvortheilhaft absticht von der ruhigen und gelassenen Behandlungsweise der Gesetzentwürfe in früherer Zeit.

Die Verkehrs- und Lebensverhältnisse der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundertes, des Jahrhundertes der Eisenbahnen und der Elektricität, sind allerdings ungleich bewegtere, als die der vorangegangenen Jahrhunderte. Sie bedingen auch in der Legislative einen gegen ehedem frischeren und lebhafteren Entwicklungsgang; aber leider ist eben deshalb die Aera, in der dem Zustandekommen eines Gesetzes so viele Zeit und Mühe gewidmet werden kann, wie es z. B. beim allg. bürgerl. Gesetzbuche von 1811 der Fall war, für unsere Gesetzgebung unwiderruflich vorüber!

Eine Folge hievon ist häufig die Erkenntniß, daß manche unserer jüngst geschaffenen Gesetze sowohl schwer lösliche Widersprüche in sich selbst bergen, als auch solche mit anderen zu Recht bestehenden Normen enthalten. Daher gelangten manche neuere Gesetze gar nicht zur Durchführung, wogegen andere in der vom Gesetzgeber gewollten Weise kaum oder nur mit sehr erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden können.

Eines dieser Gesetze ist das vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70.

Theils unklar und nicht hinreichend präcise stilisirt, theils mit Weitwendigkeiten und Schwierigkeiten in der Durchführung verbunden, ist es in den wenigen Jahren seines Bestandes zu einer wahren Marter für Jene geworden, die berufen sind, dieses vom Standpunkte der rechtlichen Billigkeit principiell unanfechtbare Gesetz zu handhaben.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung fand sich zufolge der allseitigen Klagen bemüssigt, der Erleichterung der Durchführung dieses Gesetzes seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir glauben mit Rücksicht darauf unsere Wahrnehmungen aus der Durchführung des fraglichen Gesetzes öffentlich zum Ausdrucke bringen zu sollen. Vielleicht fühlen sich hiedurch andere Praktiker angeregt, ihre Beobachtungen mitzutheilen und geeignetere Vorschläge zu erstatten. Wir würden dies einerseits im Interesse der angestrebten Neuerungen, andererseits aber auch deshalb mit Freude begrüßen, weil die politisch-fachliche Journalistik an anregenden und belebenden Discussionen ohnehin nicht allzu reich ist.

Die Durchführung des Militärtaxgesetzes bürdet den politischen Behörden erster Instanz, die ohnehin schon zu den mit der größten Arbeitslast beschwerten Behörden gehören, eine derartige Arbeitsmenge auf, daß eine prompte und correcte Amtirung derselben bei dem gegebenen Personalstatus in wenigen Jahren, d. h. sobald sämmtliche gesetzlich zur Entrichtung der Militärtaxe gleichzeitig berufenen Altersclassen zur Beamtshandlung gekommen sein werden, geradezu unmöglich sein wird, falls nicht durchgreifende Erleichterungen platzgreifen. Und zwar dürfte nicht nur eine Vermehrung der derzeit verfügbaren Schreibkräfte, sondern auch eine solche der Conceptsbeamten nöthig werden.

Soll nämlich in diesem Geschäftszweige mit entsprechendem Erfolge amtirt werden, so hat den größten Theil der Arbeitslast ein Conceptsbeamter zu tragen, da vom Manipulationspersonale — abgesehen von den mit Arbeit bereits überbürdeten k. k. Bezirkssecretären — in der Regel jenes Ueberblicken und jenes momentane Auffassen und Ausnützen der gegebenen Verhältnisse nicht gewärtigt werden kann, welches nöthig ist, um in diesem zwar nicht an meritorischer Bedeutung, um so mehr aber an Arbeitsquantität hervorragenden Zweige der politischen Verwaltung mit Erfolg amtiren zu können.

Ein Beispiel aus der Praxis wird Gesagtes am besten illustriren!

Eine politische Bezirksbehörde hatte jährlich für über 1500 Individuen die Militärtaxe zu bemessen. Ueber 1200 dieser Taxpflichtigen waren Taglöhner, Knechte, Berg- und Werksarbeiter, welche heute hier, morgen dort ihr Brod suchen.

Der Taxpflichtige ist bisher nicht verpflichtet, seinen Aufenthalt analog dem Stellungspflichtigen anzumelden; der Aufenthaltsort muß jährlich durch Nachfragen bei der Heimatsgemeinde, bei den Verwandten des Taxpflichtigen, mittelst Currentirungen durch die Gendarmerie u. s. w., also oft durch endlose Schreibereien ermittelt werden. Bei diesen Nachforschungen zeigte es sich, daß der Erfolg ein auffällig günstigerer ist, wenn jedes Individuum einzeln zur Ausforschung gegeben wird und die bezüglichen Relationen separirt zu erstatten sind, als bei gruppenweiser Currentirung.

Dadurch, daß diese Wahrnehmung in praxi zur Berücksichtigung gelangte, wurde das jedenfalls als sehr günstig zu bezeichnende Resultat

erzielt, daß im Juni 1884 nur 2·7% der pro 1883, 1% der pro 1882 und 0·5% der pro 1881 zu beamtshandelnden Taxpflichtigen uneruirt waren.

Wir wollten an diesem Beispiele nur zeigen, daß es im Interesse einer prompten Amtirung liegt, dieses Referat in der Regel Conceptsbeamten zuzuweisen, was jedoch bei der notorisch meist zu schwachen Besetzung der politischen Behörden ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist, will man nicht die Arbeitsqualität durch die Arbeitsquantität schädigen.

Daß die derzeit systemisirten Schreibkräfte in Kürze sich als unzureichend erweisen und eine Verstärkung erheischen werden, wird wohl Niemand bezweifeln, der diesfalls auch nur einige praktische Kenntniß besitzt

Es ist also — falls keine Aenderung platzgreifen sollte — lediglich eine Frage der allernächsten Zukunft, wann eine Vermehrung der den politischen Behörden zugewiesenen Concepts- und Schreibkräfte wird eintreten müssen, id est: wann an den Staat die Nothwendigkeit neuerlicher Mehrausgaben herantreten wird.

Manchen — darunter vielleicht auch der schweigsamen Ersparungs-Commission — mag diese Voraussage eigenthümlich klingen!

Jedoch nicht nur auf dieser Seite ergeben sich Schwierigkeiten. Auch die Gemeinden, die Steuerämter und die Gendarmerie werden nicht lange mehr in der glücklichen Lage sein, den diesfälligen Anforderungen zu entsprechen Nur wenige unserer Landgemeinden können einen tüchtigen Gemeindebeamten honoriren. Hundert Percent und mehr noch an Gemeindeumlagen sind ja nichts Außergewöhnliches! Gegenwärtig besorgen in Landgemeinden meist die Bürgermeister die Schreibereien und sind auch gezwungen, dieselben zu übernehmen. Jetzt schon gibt es nicht wenige Gemeinden, in welchen sich die Befähigten deshalb mit Händen und Füßen gegen die Bürgermeisterehre sträuben und in welchen Bürgermeister-Mangel jede Neuwahl zu einem Kunststücke macht, das dem bedauernswerthen Leiter der betreffenden Bezirksbehörde manchen schweren Seufzer kostet!

Wie wird es werden, wenn man den Gemeinden noch mehr Arbeit wird aufbürden müssen als bisher? Einen Gemeindesecretär bezahlen? Wer und womit? Soll der Bürgermeister die gesammte Arbeitslast auf sich nehmen? Ich kenne mehr als Einen Bürgermeister, dessen Vermögensverhältnisse lediglich an dem schönen Bürgermeistertitel kranken!

Was die Steuerämter von der Unauffindbarkeit der Taxpflichtigen leiden, kann man daraus ersehen, daß beispielsweise von den k. k. Steuerämtern des oberwähnten politischen Bezirkes bezüglich aus dem eigenen Bezirke einzubringender Militärtaxen behufs Ausforschung der Taxpflichtigen über 300 Relationen erstattet wurden, weil die Taxpflichtigen, durchwegs Arbeiter, als die Zeit der executiven Einbringlichkeit der Taxrückstände sich näherte, ihren Aufenthaltsort wechselten.

Was unsere ausgezeichnet organisirte Gendarmerie betrifft, so muß dieselbe derart in Anspruch genommen werden, daß ihr übriger Dienst darunter leiden muß. Im oberwähnten politischen Bezirke beträgt die Zahl der der Gendarmerie zugekommenen Ausforschungsacten in Militärtaxangelegenheiten im ersten Halbjahre 1884 mehr als 500! Bedenkt man, wie zeitraubend derlei Nachforschungen sind, so wird man zugeben müssen, daß die Gendarmerie durch derlei Agenden ihrem eigentlichen Berufe entfremdet und darin mehr gehindert ist, als es der öffentlichen Sicherheit dienlich ist.

Wir glauben nun, daß den besagten Uebelständen in folgender Weise gründlich abgeholfen werden könnte.

Man verpflichte den Taxpflichtigen, sich als solchen jährlich längstens bis zum 20. Jänner beim Gemeindevorsteher seines Aufenthaltsortes zu melden. Zur Aufnahme dieser Meldungen lege man für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleiche Formularien auf. Die Formularien könnten am geeignetsten vielleicht in ähnlicher Weise gewählt werden, wie für die Viehpässe. Wir schließen hiemit ein Blanquet bei, wie wir es wünschen würden.

Coupon Nr.	Des Taxpflichtigen			Des Subsidiartaxpflichtigen
	1. Name. 2. Zuständigkeitsgemeinde. 3. Geburtsjahr.	Aufenthaltsgemeinde. Haus Nr.	1. Beschäftigung. 2. Einkommen (Naturaleinkommen im Schätzwerthe). 3. Vermögen und Steuer. 4. Verheiratet; wie viele Kinder.	1. Name. 2. Wohnort. 3. Beschäftigung. 4. Vermögen und Steuer, Einkommen. 5. Zur Last fallende Kinder.
Name	1.		1.	1.
	2.		2.	2.
				3.
Zuständig im polit. Bezirke	3.		3.	4.
			4.	5.
expedirt am	(Behörde) am . . . . . . 18 .		Fertigung der Partei:	

Nr. (Außenseite.)

An

d . . löbl. . . . .

in

. . . .

Portofreie Dienstsache.

Die Rubriken werden bei der Meldungsaufnahme entsprechend ausgefüllt, resp. gefertigt und der Meldungsschein von dem seitlich befindlichen Coupon abgetrennt und an die competente politische Behörde eingesendet, während der Coupon bei der die Meldung aufnehmenden Gemeinde als Beweis der Meldungsaufnahme rückbehalten und verwahrt wird.

Dies beträfe die Taxpflichtigen mit Ausnahme der gewerblichen Gehilfen und Meister; diese hätten die Meldung bei den Genossenschaftsvorstehungen zu machen.

Als Controlsmaßregel und behufs Erzielung einer größeren Verläßlichkeit würde es sich empfehlen, bei den wohl in allen Kronländern vorgeschriebenen Dienstbotenbeschreibungen und bei Verzeichnissen der gewerblichen Genossenschaftsmitglieder zwei Rubriken, nämlich „Militärtaxpflichtig?" und „Für das laufende Jahr in das Meldungsbuch pcto. Militärtaxe übertragen" aufzunehmen. — Gegen jene Organe, welchen die Meldungsaufnahme ꝛc. obliegt, sowie gegen die Meldungspflichtigen wäre im Lässigkeitsfalle strafweise vorzugehen.

Bei dem geschilderten Vorgange wäre die Arbeitsquantität auf ein Minimum reducirt.

Wenn ich nicht irre, wurde die Frage des Meldungszwanges schon früher erörtert und wurde derselbe als nicht opportun bezeichnet; in der angegebenen Art scheint er mir jedoch unschwer realisirbar.*)

Nur Einen Wunsch möchte ich an dieser Stelle äußern: Man verschone uns mit halben Maßregeln, die am Papiere vielleicht wunderbar scheinen, in der Praxis aber meist wunderbar wenig nützen! Will man sich heute nicht zu Neuerungen entschließen, die das Uebel gründlich beseitigen, so erwarte man lieber die Erfahrungen der nächsten fünf bis sechs Jahre — nach diesen wird man sich entschließen müssen.

Ist der Meldungszwang durchgeführt, so wünschten wir bezüglich der vorgeschriebenen Drucksorten eine Aenderung. Die Verzeichnisse der Taxpflichtigen wären nach Jahrgängen und alphabetisch (mit Offenlassung eines entsprechenden Raumes für die nachträglichen Zuwächse) zu verfassen. Es könnte hiebei Raum gewonnen werden für sämmtliche Taxjahre in einem Verzeichnisse, wenn man zur Eintragung der Vermögensverhältnisse nur zwei Rubriken (für den Taxpflichtigen und für den Subsidiartaxpflichtigen je Eine) eröffnen würde.

Bei der Taxbemessung soll häufig die Natural-Wohnung und -Verpflegung im Schätzwerthe zur Berücksichtigung gelangen. Dieser Schätzwerth ist aber je nach Kategorie der Arbeitsleistungen und nach dem

*) In den Spalten dieser Zeitschrift wurde die Meldungspflicht von Heinrich Freiherrn von Hammer-Purgstall befürwortet, von Dr. Leopold Preleuthner in ihrem Erfolge angezweifelt. (Nr. 14 und 19 ex 1883.)
Anm. d. Red.

Standorte derselben sehr verschieden. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, diesen Schätzwerth bezüglich derjenigen Beschäftigungen, bei welchen derartige Emolumente gebräuchlich sind, insbesondere für landwirthschaftliche und gewerbliche Gehilfen, in jedem politischen Bezirke bei Gelegenheit von Bürgermeister-Conferenzen jährlich fixiren und von den Gemeinden, beziehungsweise Genossenschaften in das vorgeschlagene Meldungsformulare eintragen zu lassen.

Gemäß § 3, Absatz 3 und § 4, Absatz 3 des besprochenen Gesetzes können vorhandene unversorgte Kinder nur bei der Subsidiartaxpflicht in Rechnung gebracht werden. Mir scheint dies hart und unbillig! Sind doch die Kinder der Selbsttaxpflichtigen stets noch erwerbsunfähig! Es wäre diesbezüglich und bezüglich der Ministerialverordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 44, Absatz II, lit. I zu normiren, daß alle im Familienverbande des Taxpflichtigen, resp. Subsidiarpflichtigen lebenden, erwerbsfähigen Kinder von über 20 Jahren, welche, sei es innerhalb, sei es außerhalb des Familienkreises, zum Erwerbe mitthätig sind, nicht in Anschlag zu bringen sind.

Hiedurch würde bewirkt, daß die Kinder der Selbsttaxpflichtigen berücksichtigt würden, und daß die zum Erwerbe fähigen und hiezu thatsächlich verwendeten Kinder der Subsidiartaxpflichtigen nicht in Rechnung gezogen würden.

Bezüglich der Letzteren scheint es mir nicht nothwendig und nicht angemessen, daß man sie bei der Taxberechnung berücksichtige. Am häufigsten werden solche Kinder bei Gewerbsleuten und bei Landwirthen vorkommen, d. h. erwerbsfähige Kinder über 20 Jahre, die selbst in oder außer dem Familienverbande zum Erwerbe thätig sind. Die außerhalb des Familienkreises erwerbenden Kinder werden ohnehin nicht berücksichtigt, jene aber im Familienkreise zum Erwerbe mitwirkenden soll man aus dem Grunde nicht berücksichtigen, weil sie nicht „als zur Last fallend" zu betrachten sind, sondern als den Eltern zur Verfügung stehende Arbeitskräfte, die sonst theuer bezahlt werden müßten.

Die Ministerialverordnung vom 20. März 1881, Absatz 6 und 7 erklärt für die Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe den Calcul der Assentcommission (über die Erwerbsfähigkeit) für bindend. Nicht selten erweisen sich jedoch diese Stellungsbefunde in der Folge als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, indem als minder oder als gänzlich erwerbsunfähig Erklärte in den besten Erwerbsverhältnissen getroffen werden und umgekehrt. Man lasse hierin der Bemessungscommission freiere Hand!

Militärtaxrückstände sind als öffentliche Abgaben auch an Lohnrückständen exequirbar. Man berechtige, resp. verpflichte den Arbeitsgeber zum Rückbehalte und zur Abfuhr der Militärtaxe, dadurch würde die Mehrzahl der sonst nicht einbringlichen Taxbeiträge einbringlich. Allerdings ließe sich dies nur betreffs der Jahresknechte, Berg- und Werksarbeiter, sowie der gewerblichen Hilfsarbeiter mit Erfolg durchführen.

Die Ministerialverordnung vom 21. März 1881, R. G. Bl. Nr. 26, gestattet ferner, daß die vereinzelt vorkommenden Taxbemessungsfälle von der Bemessungscommission am Sitze der politischen Behörde erledigt werden dürfen. — Wie viele Bemessungssitzungen müßten jährlich stattfinden, wollte man diese Verordnung auch wirklich durchführen und wie viele Bürger fände man, die so zahlreichen Einladungen zu Sitzungen Folge leisten würden? Und wie dann, wenn ein Taxpflichtiger dringend einer Reiselegitimation bedarf? soll man ihm selbe vorenthalten, bis die Bemessungscommission zusammentritt?! Man überlasse derartige Bemessungen den Behörden — dem Taxpflichtigen ist ja das Recursrecht ohnedies gewahrt.

§ 4 des besprochenen Gesetzes verpflichtet die Eltern, Großeltern, sowie Wahleltern nach der Reihenfolge, in welcher und insolange als sie nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder zu sorgen haben, zur subsidiären Entrichtung der Militärtaxe. Die thatsächliche Voraussetzung, daß die Eltern den Unterhalt gewähren, genügt nicht zur Begründung der Subsidiartaxpflicht, sondern ist an die rechtliche Voraussetzung geknüpft, daß und insolange die Eltern nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen haben.

Die so berufene Bestimmung des bürgerlichen Rechtes enthält § 141, resp. 143 a. b. G. B., wonach es die Pflicht des Vaters u. s. w. ist, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Das Gesetz fixirt nun einen Zeitpunkt für das Erlöschen dieser Pflicht überhaupt nicht und es handelt sich immer um den dem Stande und der Erziehung des Kindes angemessenen Unterhalt (§ 174, 247, 252 a. b. G. B.). Demnach bestünde die Subsidiartaxpflicht insolange aufrecht, als die Kinder von den Eltern thatsächlich erhalten werden und so lange Erstere den Lebensunterhalt ihren Standesverhältnissen und ihrer Erziehung entsprechend sich nicht erwerben können, präciser gesagt: sich erwerben nicht können. Entfällt letztere Voraussetzung, so entfällt auch die Subsidiartaxpflicht.

Nehmen wir nun an, das zweite Moment entfällt, d. h. der Sohn könnte sich im Sinne des Gesetzes den Lebensunterhalt erwerben, thut es jedoch nicht, weil er — gegenwärtig vermögenslos — die Anwartschaft auf ein nicht unbedeutendes Vermögen seiner Eltern hat. Die Eltern erhalten diesen Sohn in den angenehmsten Verhältnissen.

In ähnlichen Fällen, die nicht selten sind und in welchen die Subsidiartaxpflicht meist ein erkleckliches Erträgniß liefern würde, müßte die Militärtaxe entsprechend dem Einkommen des Sohnes bemessen werden, als welches solchenfalls meist nur Kost und Quartier angegeben werden wird; dadurch würde aber der Taxbetrag unbilligermaßen herabgedrückt erscheinen.

Entsprechender würde daher die in Rede stehende Gesetzesstelle lauten: — „als sie thatsächlich für den Lebensunterhalt ganz oder zum größten Theile sorgen."

Diese Aenderung in der Textirung des § 4 scheint mir um so wünschenswerther, als dadurch in vielen Fällen eine gerechtere und billigere Taxbemessung stattfinden könnte. Vergleicht man die Höhe des Taxbetrages in Fällen ähnlich dem Obigen mit der Höhe der Taxe, welche die minderbemittelte Bevölkerung, speciell Arbeiter und Gewerbsleute zu entrichten haben, so wird man die Zustimmung zu einer solchen Aenderung nicht versagen können.

Ehe ich diese Betrachtung einzelner mir nicht entsprechend scheinenden Bestimmungen unseres Gesetzes und der zu demselben erflossenen Durchführungsbestimmungen schließe, will ich kurz noch eine Frage aufwerfen.

Die jährliche An- und Ausfertigung von Taxpflichtigenverzeichnissen und von Bemessungserkenntnissen ist nicht nur mit einem bedeutenden Arbeitsaufwande, sondern auch mit nicht geringen Kosten für Drucksorten 2c. verbunden. — Ließe sich nicht — vorbehaltlich späterer Aenderungen im Ausmaße des Taxbetrages auf berechtigtes Verlangen des Taxpflichtigen, sowie späterer ex offo-Aenderungen durch die competente Behörde erster Instanz — die Militärtaxe einmal für sämmtliche Taxjahre bemessen?

Die Vorschreibung wäre im ersten Taxjahre durchzuführen und dem Taxpflichtigen ein auf alle Taxjahre bezügliches Erkenntniß auszufertigen. Die Taxe wäre mit Ende April jeden Jahres in dem im ersten Taxjahre vorgeschriebenen Betrage zu entrichten, im Monate April jeden Jahres stünde es dem Taxpflichtigen frei, den Recurs gegen die mit Ende April in Rechtskraft erwachsende Bemessung, resp. Vorschreibung für das vorhergehende Jahr einzubringen.

Durch dieses Rechtsmittel wäre der Taxpflichtige gegen ein sich nachträglich zu hoch erweisendes Ausmaß der Taxe gesichert, andererseits wäre die politische Behörde berechtigt, den Taxbetrag zu erhöhen oder zu mindern, so daß die Höhe desselben jederzeit den Verhältnissen entsprechend regulirt werden könnte.

Bei diesem modus procedendi wäre für jedes Taxjahr nur einmal das Taxpflichtigenverzeichniß zu verfassen und in der Regel für jeden Taxpflichtigen bezüglich aller Taxjahre nur ein Bemessungserkenntniß auszufertigen, während gegenwärtig alljährlich sämmtliche Taxpflichtigenverzeichnisse neu aufzulegen und für alle Taxpflichtigen Bemessungserkenntnisse auszufertigen sind.

Bei Aenderungen in der Bemessung würde nur eine Richtigstellung der Vorschreibung und eine Neuausfertigung des Bemessungserkenntnisses für die bezüglichen Jahre erfolgen.

Man könnte einwenden, daß solche Aenderungen so zahlreich eintreten würden, daß durch die nöthig werdenden Richtigstellungen eine Arbeitsquantität erwachsen würde, welche den Vortheil einer solchen Neuerung sehr in Frage stellen müßte.

Ich glaube, daß dem nicht so ist. — Für die Taxbemessung relevante Aenderungen der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind relativ sehr selten; sie treten meist nur ein bei Taxpflichtigen, welche durch Erbschaft, Uebergabsvertrag 2c. zu Besitzern werden, und solche Fälle sind nicht so zahlreich, als man glauben sollte.

Bei der oben wiederholt erwähnten politischen Bezirksbehörde trat eine Aenderung im Ausmaße der Militärtaxe gegen das vorhergehende Jahr seit 1880 nur bei höchstens 10 % der Taxpflichtigen ein. Es würden also bei 90 % der Taxpflichtigen überflüssige Schreibereien erspart worden sein, hätte man die Taxe ein für alle Male bemessen!

Allerdings gilt Gesagtes nur vom flachen Lande; in größeren Städten dürften solche Aenderungen häufiger sein. Leider fehlen mir hierüber Daten!

Zum Schlusse dieser Betrachtungen möchte ich nur noch erwähnen, daß selbst die Landbevölkerung diese junge Steuer als im Principe berechtigt erkennt und begreift, und daß letztere nicht als zu hoch gegriffen bezeichnet werden kann.

Als Aequivalent für den Verlust an Zeit und für den Geldaufwand betrachtet, welche den in das Heer Eingereihten im Liniendienste und gelegentlich der Waffenübungen treffen, und im Vergleiche zu anderen Ländern stellt sich die Militärtaxe bei uns im Allgemeinen als minimal dar.

J. M.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die k. k. Finanzprocuratur hat sich dem Gerichte gegenüber nur in den im Justizministerialerlasse vom 25. April 1856, Nr. 8911, bestimmt ausgedrückten zwei Fällen mit der Ermächtigung der competenten Administrativbehörde auszuweisen. Ein von einer k. k. Finanzprocuratur eingebrachtes Grundbuchsgesuch vertritt die Stelle der Tabularurkunde. (Dienstinstruction der k. k. Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34.)

Die k. k. steierm. Finanzprocuratur hat nach erfolgter Auflassung der vom Rosenberge zur k. k. Burg in Graz führenden Wasserleitung die Einverleibung der Löschung der betreffenden ärarischen Wasserleitungsservitut bei den in der k. k. steierm. Landtafel und im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Graz einkommenden dienenden Realitäten beim Tabulargerichte angesucht, ohne eine Ermächtigung der Administrativbehörde zu diesem Einschreiten anzuschließen oder zu citiren, und hat demnach die Löschung „im Grunde des gegenwärtigen, die Stelle einer Tabularurkunde vertretenden Einschreitens" erbeten.

Das Gesuchsbegehren wurde von dem k. k. Landesgerichte in Graz mit Bescheid vom 6. März 1883, Z. 5012, mit der Begründung abgewiesen, „daß die besondere Ermächtigung der k. k. Finanzprocuratur zur Ausstellung der Löschungsurkunde oder die Ratification seitens der k. k. Statthalterei nicht nachgewiesen" sei.

In Uebereinstimmung mit den Recursausführungen der k. k. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Entscheidung vom 19. April 1883, Z. 5145, den angefochtenen Bescheid „in der Erwägung, daß die k. k. Finanzprocuraturen nach dem Justizministerialerlasse vom 25. April 1856, Nr. 8911, zur Führung der ihnen instructionsmäßig obliegenden Vertretung einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen und sich nur in den dort bestimmt ausgedrückten zwei Fällen bei Gerichten mit Ermächtigungen der competenten Administrativbehörden auszuweisen haben; in Erwägung, daß das k. k. Justizministerium auch mit dem Erlasse vom 2. September 1868, Nr. 10.557, die Gerichte dahin verständigt hat, daß sie auch bei Erklärungen der k. k. Finanzprocuraturen in Vertretung von Erben oder des Caducitäts-Aerars über die Liquidität erhobener Ansprüche nicht zu prüfen haben, ob die Bedingungen der Submission der Finanzprocuratur vorhanden seien oder nicht; in Erwägung, daß nach der provisorischen Dienstesinstruction der k. k. Finanzprocuraturen vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, die Berechtigung derselben zur Einbringung von Löschungsgesuchen im Namen des von ihr vertretenen Staates mit Grund nicht bezweifelt werden kann, da ihr die unbeschränkte gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens zukommt; und in Erwägung, daß nach § 94 Gbch. G. das Grundbuchsgericht ein Ansuchen nur wegen gegründeter Bedenken gegen die Befugniß des Bittstellers zum Einschreiten abweisen kann", abgeändert und auf Grund des Ansuchens der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Aerars die Einverleibung der Löschung der fraglichen Wasserleitungsservitut bewilligt, sowie den Vollzug dem k. k. Landesgerichte Graz aufgetragen.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XVIII. Stück. Ausgeg am 31. August.

59. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 9. Mai 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der allgemeinen Communalerfordernisse in der israelitischen Gemeinde Schaffa für das Jahr 1883.

60. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 4. Juni 1883, über die Zurücklegung der Civilingenieurs-Concession von Seite des behördlich autorisirten Civilingenieurs Johann Tebich in Brünn, und über die Enthebung desselben von den Functionen eines behördlich bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissärs in den Gerichtsbezirken Eibenschitz, Namiest und Mähr.-Kromau.

61. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 25. Juni 1883, betreffend die der Firma Büscher und Hoffmann ertheilte Bewilligung zur Verwendung der von ihr erzeugten Dachsteinpappen-Fabrikate zu Dacheindeckungen.

62. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. Juli 1883, betreffend die Allerhöchst genehmigte Auftheilung der Gemeindeerfordernisse in der Israelitengemeinde Nikolsburg für das Jahr 1883.

63. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 12. Juli 1883, betreffend die Systemisirung der Evidenzhaltungsbeamten.

64. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. August 1883, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilarchitekten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 20. November.

65. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. September 1883, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Landtagsabgeordneten Gundaker Grafen Wurmbrand-Stuppach zum Landeshauptmanne im Herzogthume Steiermark und den Landtagsabgeordneten Dr. Hermann Freiherrn von Gödel-Lannoy zu dessen Stellvertreter ernannt.

Seine Majestät haben den mit dem Titel eines Hof- und Ministerial-Secretärs bekleideten Hof- und Ministerial-Concipisten erster Classe Oscar Berger Edlen von Waldenegg zum wirklichen Hof- und Ministerial-Secretär im k. und k. Ministerium des Aeußern ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Prager Sicherheitswache kais. Rathe Emil Scheda den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Laurenz Kalupar in Prag anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten akademischen Stiftlinge Hugo Freiherrn von Rhemen zu Barensfeld und Theodor Ippen, sowie die absolvirten akademischen Zöglinge Emil van Zel v. Arlon, Joseph Freiherrn von Fluck, Victor Mikulicz und Eugen Seidel zu Consulareleven ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes Charles O'Neill zum k. und k. Consularagenten in Londonderry genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die bei der Landesregierung in Laibach erledigte Stelle eines Landes-Thierarztes dem landesfürstlichen Bezirks-Thierarzte Johann Wagner in Pettau verliehen.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatsschuldencasse den Hauptcassier Karl Bobies zum Liquidator und den Adjuncten Joseph Richter zum Hauptcassier ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Johann Amtmann zum Steuer-Oberinspector der Klagenfurter Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Dr. Eduard Weigel zum Viceforstmeister der Forst- und Domänendirection in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Forsttechnikersstelle im Status der politischen Verwaltung in der Bukowina in der zehnten Rangsclasse, Reise- und Kanzleipauschale, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 204.)

Forstassistentenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg in der eilften Rangsclasse, eventuell 2 Forstelevenstellen mit je 500 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 206.)

Bezirksarztesstelle bei den politischen Behörden in Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 206.)

Bezirkscommissärs-, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle bei der k. k. nieder-österr. Statthalterei in der neunten, resp. zehnten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 208.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 19 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.